**Hansestadt Stendal**

## Bekanntmachung
**einer Teileinziehung gemäß § 8 StrG LSA**
**Teilstück Breite Straße (Sperlingsberg) in der Gemarkung Stendal**

Durch die Hansestadt Stendal wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 11.07.2016 die Benutzung des in der Übersicht gekennzeichneten Teilstücks der Breiten Straße (Sperlingsberg), Gemarkung Stendal, Flur 23, Flurstück 148 (Länge ca. 68 m) durch Einrichtung als Fußgängerzone wie folgt beschränkt (Teileinziehung):

Der Kraftfahrzeugverkehr wird ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind der zeitlich befristete Liefer- und Radfahrverkehr.
Die zeitliche Einschränkung der Befahrbarkeit der Fläche wird in einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung festgelegt.
Die Benutzung durch Fußgänger ist zeitlich unbegrenzt.

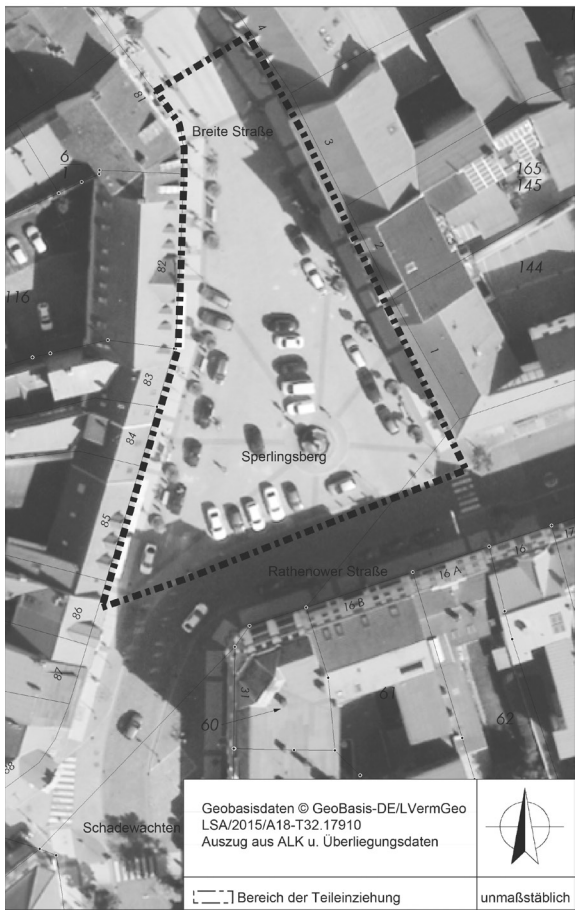
Die Teileinziehung wird hiermit verfügt. Mit Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung wird der Bereich als Fußgängerzone eingerichtet, frühestens jedoch zum 01.11.2016.

**Begründung:**
Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 12.10.2015 wurde das Teileinziehungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 des Straßengesetz für das Land Sachsen – Anhalt (StrG LSA) für den Bereich des Sperlingsberges in der Breiten Straße eingeleitet.
Im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 28.10.2015 wurde die Ankündigung der Teileinziehung bekannt gemacht.
Gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA lagen die Unterlagen für die Teileinziehung für den Zeitraum von 3 Monaten nach Bekanntmachung bei der Hansestadt Stendal, Bauamt, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 303, vom 28.10.2015 bis zum 28.01.2016 öffentlich aus.
Dagegen wurden Einwände erhoben, welche gegen die öffentlichen Belange abgewogen wurden und keine Berücksichtigung gefunden haben (Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 11.04.2016).
Für die Teileinziehung sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls. Die Breite Straße wird um diesen Bereich als Fußgängerzone gemäß Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 11.07.2016 zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum erweitert. Mit der Maßnahme wird der Kraftfahrzeugverkehr zu bestimmten Zeiten ausgeschlossen und zudem werden weitere Schädigungen der Oberflächenbefestigung des Bereiches eingeschränkt.

**Belehrung über Rechtsbehelf**
Gegen die Teileinziehung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Teileinziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal - nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Hansestadt Stendal, den 12.07.2016

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




**Hansestadt Stendal**

## Allgemeinverfügung
**über die Änderung von Straßennamen in der Hansestadt Stendal**

In seiner Sitzung am 01.06.2015 hat der Stadtrat folgenden Beschluss (VI/192) gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA gefasst:

> Der Stadtrat beschließt die Benennung der Stichstraße zwischen den Straßen „Am Uchtedamm“ und „Nachtweide“ mit dem Namen: Koppelweg.

**Begründung:**

Durch den Ausbau der Stichstraße zwischen „Am Uchtedamm“ und „Nachtweide“ ist eine Straßenneubenennung notwendig geworden. Bislang handelte es sich bei der betroffenen Straße um einen unselbständigen Teil der Erschließungsanlagen „Nachtweide“. Aufgrund des anstehenden Ausbaus, muss die Straßen einen eigenen Straßennamen erhalten.

Bei dem Beschluss des Stadtrates handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der in Form einer Allgemeinverfügung ergeht. Er wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal eingelegt werden.

Hansestadt Stendal, den 18.07.2016

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

---

**Hansestadt Stendal**

## Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal

### Präambel
Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 11.07.2016 die folgende Satzung beschlossen.

### I.
### Allgemeine Vorschriften
### § 1
### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Stendal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Bestattungsplätze:

1. Friedhofsteile I und II, Osterburger Straße
2. Friedhofsteil III, Rönnefelder Straße
3. Friedhof in der Haferbreite
4. Katharinenkirche
5. Friedhof Klein Möringen
6. Friedhof Uchtspringe
7. Friedhof Welle

### § 2
### Friedhofszweck

(1) Die in § 1 bezeichneten Friedhöfe und Bestattungsplätze sind eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stendal.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Stendal waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Sie dienen auch Personen, die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden.

(3) Die Bestattung auswärtig verstorbener Personen, die keine Bürger der Hansestadt Stendal waren, bedarf der Zustimmung der Hansestadt Stendal und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten der entsprechenden Friedhöfe.

(4) Die Friedhöfe sind wichtige Grünflächen innerhalb der Stadt mit einem hohen Erholungswert. Sie haben aufgrund ihres Grünpotenzials eine wesentliche Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz. An den Friedhöfen ist die kulturgeschichtliche Entwicklung von Generationen ablesbar. Die Gesamtgestaltung der Friedhöfe und die Details von Grabgestaltung und Grabmal sollen sich bei aller Individualität harmonisch zu einem Ganzen fügen.